

**Satzung der Firma
Beate Uhse Aktiengesellschaft**

- HRB 3737 FL -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Beate Uhse Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Flensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Im- und Export, Groß-, Versand- und Einzelhandel mit Waren und Dienstleistungen aller Art, insbesondere der Handel mit erotischen und pharmazeutischen Artikeln, Textilien, Druckschriften, Filmen, Videos und sonstigen Bildträgern, die Einrichtung und der Betrieb von Kinos, Spielhallen und Videokabinen, Herstellung und Vertrieb von pharmazeutischen, nahrungsergänzenden und kosmetischen Produkten, Druckschriften sowie Bild- und Tonträgern, Erwerb und Vergabe von Lizenzen, Anbieten von Informations- und Unterhaltungsdiensten, insbesondere im Multimediabereich per Telefon, Online, Video-Text/Audiotext und Fernsehen sowie Agenturtätigkeiten und alle mit diesem Geschäftszweck in Verbindung stehenden Geschäfte.

Die Gesellschaft ist berechtigt, als Holding-Gesellschaft tätig zu werden.

- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist ferner berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und/oder ihre Geschäfte zu führen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen überlassen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.

- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt € 78.074.696 und ist eingeteilt in 78.074.696 Aktien im Nennbetrag von je € 1,-. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktien und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt. Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Aktienurkunden ausstellen, die jeweils mehrere Aktien verkörpern (Sammelurkunden). Die Aktienurkunden sind mit der vervielfältigten Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen zu versehen. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (4) Das Grundkapital ist um bis zu € 4.000.000 durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 Inhaberaktien (Stammaktien) der Gesellschaft im Nennbetrag von je € 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2013, zu deren Ausgabe der Vorstand und, im Falle der Ausgabe an Mitglieder des Vorstands, der Aufsichtsrat mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Juli 2013 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. Juli 2013 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.
Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2013 zu ändern.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 35.000.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 35.000.000 neuen Inhaberaktien im Nennbetrag von 1,00 EUR bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Wandel- bzw. Optionsrechten, die in Ausnutzung der Ermächtigung

der Hauptversammlung vom 29. November 2010 gemäß Tagesordnungspunkt 5 1) gewährt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber/Gläubiger von bis zum 28. November 2015 begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen der Beate Uhse AG oder Gesellschaften, an denen die Beate Uhse AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich i. S. v. § 16 Abs. 1 und 4 AktG beteiligt ist, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber/Gläubiger von bis zum 28. November 2015 begebenen Wandelschuldverschreibungen der Beate Uhse AG oder Gesellschaften, an denen die Beate Uhse AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich i. S. v. § 16 Abs. 1 und 4 AktG beteiligt ist, ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, sofern nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen festzusetzen.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Juli 2017 um bis zu € 39.037.348,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Beate Uhse AG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:
- aa) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen für einen Betrag von insgesamt bis zu zehn von Hundert des bei Wirksamwerden oder – sollte dieser Wert geringer sein – bei Ausnutzung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals, soweit der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet;
 - bb) zum Erwerb von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft;
 - cc) soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich des Beginns der Gewinnberechtigung der neuen Aktien festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens einem Mitglied. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat, oder durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Dem Vorstand und den Prokuristen kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, außer bei Geschäften mit sich selbst persönlich.

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Für jedes Aufsichtsratsmitglied können bis zu drei Ersatzmitglieder gewählt werden. Es kann auch ein Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für von den Aktionären gewählte Mitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet mit dem Ende der vorgesehenen Amtszeit für das ersetzte Aufsichtsratsmitglied oder bei Neuwahl eines Nachfolgers für das ersetzte Aufsichtsratsmitglied mit dessen Bestellung. Bei Neuwahl eines Nachfolgers endet dessen Amtszeit ebenfalls mit dem Ende der vorgesehenen Amtszeit für das ersetzte Aufsichtsratsmitglied.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9 Geschäftsordnung und Änderungen der Satzungsfassung

- (1) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung zu geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 10 Vergütung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung in Höhe von € 7.500,00. Als variablen Vergütungsteil erhalten die Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich eine dividendenabhängige Vergütung in Höhe von € 1.000,00 pro Cent über 7 Cent Dividende.

Der Vorsitzende erhält das 1,5-fache, sein Stellvertreter das 1,25-fache der Gesamtvergütung eines ordentlichen Mitgliedes. Aufsichtsratsmitglieder, die Mitglied im Audit Committee sind, erhalten zusätzlich einen jährlichen Festbetrag von € 7.500,00 und der Ausschußvorsitzende € 11.250,00.

- (2) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (3) Ferner werden die Aufsichtsratsmitglieder in eine von der Gesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung einbezogen, in der ein angemessener Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder vereinbart ist.

V. Hauptversammlung

§ 11 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer Gemeinde im Umkreis von 50 Km oder einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Für die Fristen zur Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Gleiches gilt, soweit die Voraussetzungen des § 30 b Abs. 3 WpHG erfüllt sind, für die Übermittlung von Mitteilungen durch die Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG. Der Vorstand ist berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 12 Teilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines in Textform erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Der in Textform erstellte Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf dem Beginn des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zu beziehen. Bei den girosammelverwahrten Aktien ist der Nachweis durch Bestätigung des depotführenden Institutes zu erbringen. Die effektiven Stücke sind bis zum Ende des zweiundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einer anderen in der Einberufung bezeichneten Stelle bis zum Ablauf des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zu hinterlegen. Als Bestätigung für die erfolgreiche Hinterlegung wird ein in Textform gehaltener Nachweis über den Anteilsbesitz ausgestellt. In beiden Fällen muß der Nachweis in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden.
- (3) Für die Berechnung der Fristen des § 13 der Satzung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Die Einzelheiten der Online-Teilnahme regelt der Vorstand; sie sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Einzelheiten der Briefwahl regelt der Vorstand; sie sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 13

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein vom Aufsichtsrat bestimmter Dritter. Ein Mitglied des Vorstandes oder der beurkundende Notar dürfen nicht zum Versammlungsleiter gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt, soweit kein anderer Beschluß durch die Hauptversammlung gefasst wird, die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden und die Art, Reihenfolge und Form der Abstimmungen; er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Je € 1,00 Nennbetrag der Aktien gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI. Jahresabschluss

§ 15 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

Vorstand und Aufsichtsrat dürfen jedoch dann keine Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden.

- (4) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass der Bilanzgewinn anstelle oder neben einer Barausschüttung im Wege der Sachausschüttung verwendet wird, soweit die auszuschüttenden Sachwerte auf einem Markt im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

VII. Sonstiges

§ 16 Formwechsel

Der Aufwand des Formwechsels in die Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Gründung wird bis zu einer Höhe von € 200.000,00 von der Gesellschaft getragen.